

# AMTLICHER TEIL

## MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

**110**

### Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen (VwV Rechtsschutz)

**vom 7. März 2024**

Die Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaats Thüringen vom 24. August 2017 (ThürStAnz Nr. 45/2017 S. 1596 – 1599), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. September 2022 (ThürStAnz Nr. 46/2022 S. 1379), wird im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer III wird folgende neue Ziffer IV eingefügt:

„IV. Sonderregelungen zu den Ziffern II und III

Hat der dem Verfahren gegen Bedienstete zugrundeliegende Sachverhalt einen unmittelbaren Bezug zu einer Gruppierung oder Einzelperson, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnt, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation abspricht oder sich als teilweise oder vollumfänglich außerhalb der Rechtsordnung stehend definiert,

1. können die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung bzw. Rechtsverfolgung unabhängig von den Voraussetzungen der Ziff. II. 2 Buchst. a bis d oder der Ziff. III. 4 Buchst. a bis d durch ein Darlehen übernommen und
2. kann auf die Glaubhaftmachung der Nichtdurchsetzbarkeit des Kostenerstattungsanspruchs nach Ziffer III. 5 Satz 4 verzichtet werden.“

2. Die bisherigen Ziffern IV bis X werden die Ziffern V bis XI.

3. In der neuen Ziffer VII. Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

4. Die neue Ziffer IX wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

b) In Nummer 5 Satz 2 werden vor dem Wort „geregelt“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

5. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 07.03.2024

Georg Maier

Ministerium für Inneres und Kommunales  
Erfurt, 07.03.2024  
Az.: 1010-15-0558/19  
ThürStAnz Nr. 15/2024 S. 543

## FINANZMINISTERIUM

**111**

### Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV); § 7 ThürBhV

### Bekanntgabe der Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Meine Schreiben vom 5. Januar 2022 (Az.: 1040-14-P 1820/69, 174669/2021) und 9. Februar 2023 (Az.: 1040-14-P 1820/69, 19080/2023)

1. Bezugnehmend auf die o. g. Schreiben erhalten Sie als Anlage die Beschlüsse Nummer 60 bis 62 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen zur Kenntnis und Beachtung.
2. Zudem weise ich darauf hin, dass die drei bestehenden Beschlüsse Nr. 20, 45 und 46 aufgrund von neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen geändert bzw. aufgehoben wurden.

Zu Beschluss Nr. 20:

Auf Grundlage der S1-Leitlinie „Die Unterkieferprotrusionsschiene (UPS): Anwendung in der zahnärztlichen Schlafmedizin beim Erwachsenen“ der Deutschen Gesellschaft für Zahnärztliche Schlafmedizin und der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann für die Eingliederung einer Protrusionsschiene bei der Verwendung einer bimaxillär verankerten Konstruktionen die Analoggebühr GOZ-Nr. 7010 zweimal berechnet werden.

Zu Beschluss Nr. 45:

Auf Grundlage der S3-Leitlinie „Die Behandlung periimplantärer Infektionen an Zahnimplantaten“ der Deutschen Gesellschaft für Implantologie und der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entspricht die subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation am Implantat nicht mehr dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Der Beschluss wird daher aufgehoben und die Leistung ist als Verlangensleistung zu vereinbaren und zu berechnen.

Zu Beschluss Nr. 46:

Die Nomenklatur des Beschlusses stand nicht mehr im Einklang mit der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie und der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und wurde entsprechend angepasst.

Die geänderten Beschlüsse erhalten Sie als Anlage zur Kenntnis und Beachtung.

Finanzministerium  
Erfurt, 14.03.2024  
Az.: 1040-14-P 1820/69-32409/2024  
ThürStAnz Nr. 15/2024 S. 543 – 544

**Anlage zum Schreiben des  
TFM vom 14. März 2024**

**Zu 1.**

**Nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung an einem Implantat zur Therapie einer Periimplantitis**

**60.** Die nichtchirurgische subgingivale Belagsentfernung an einem Implantat zur Therapie einer Periimplantitis ist in der GOZ nicht beschrieben und daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen. Die Geb.-Nr. 4070 GOZ ist daneben nicht berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die Geb.-Nr. 3010a GOZ für angemessen. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: „Nichtchirurgische Therapie einer Periimplantitis“.

**Berechnungsfähigkeit der Gingivektomie/Gingivoplastik neben Maßnahmen der subgingivalen Instrumentierung – AIT**

**61.** Die regelhafte Durchführung einer Gingivektomie oder Gingivoplastik neben einer analog berechneten subgingivalen Instrumentierung ist ohne medizinische Indikation nicht statthaft. Auf Grund medizinischer Notwendigkeit und eigenständiger Indikation kann es jedoch erforderlich sein, neben der subgingivalen Instrumentierung eine mit der Geb.-Nr. 4080 GOZ zu berechnende Gingivektomie oder Gingivoplastik zu erbringen.

**Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials im Rahmen der Revision einer Wurzelkanalbehandlung**

**62.** Die Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials im Rahmen der Revision einer Wurzelkanalbehandlung stellt eine selbstständige zahnärztliche Leistung dar, die in der GOZ nicht beschrieben und daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen ist. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die Geb.-Nr. 2300a GOZ für angemessen. Die Leistung ist im Revisionsfall einmal je Kanal berechnungsfähig.

**Zu 2.**

**Protrusionsschiene**

**20.** Die Eingliederung einer Protrusionsschiene, z. B. zur Behandlung einer Schlafapnoe, stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 7010 (Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche) für angemessen; für bimaxillär verankerte Konstruktionen kann die Gebühr zweimal berechnet werden.

**Adjuvante antimikrobielle Photodynamische Therapie (aPDT) im Rahmen einer nichtchirurgischen Periimplantitis-Behandlung**

**46.** Die Durchführung der adjuvanten aPDT (antimikrobielle Photodynamische Therapie) im Rahmen einer nichtchirurgischen Behandlung der Periimplantitis im Einklang mit der S3-Leitlinie „Die Behandlung periimplantärer Infektionen an Zahnimplantaten“ stellt eine selbstständige Leistung dar, die nicht in der GOZ beschrieben ist. Die Berechnung der analogen GOZ-Leistung ist neben der nichtchirurgischen Therapie am Implantat zulässig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nr. 4110 für angemessen.

**112**

**Dritte Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Thüringer Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (ThürMVergVOVwV)**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Thüringer Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 10. August 2010 (ThürStAnz Nr. 35/2010 S. 1239 – 1243), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. Januar 2019 (ThürStAnz Nr. 7/2019 S. 373), wird wie folgt geändert:

In der Bestimmung zum „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird das Datum „31. März 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

Die Änderung tritt am 31. März 2024 in Kraft.

Erfurt, 12. März 2024

Matthias Machts  
Abteilungsleiter

Finanzministerium  
Erfurt, 12.03.2024  
Az.: 1040-14-P 1537/1-3  
ThürStAnz Nr. 15/2024 S. 544

**113**

**Dritte Änderung der Thüringer Richtlinie für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen**

Die Thüringer Richtlinie für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Thüringer Vorschussrichtlinie – ThürVR) vom 8. Mai 2009 (ThürStAnz Nr. 23/2009 S. 1003), zuletzt geändert am 18. Februar 2019 (ThürStAnz Nr. 10/2019 S. 505 – 508), wird wie folgt geändert:

In der Bestimmung zum „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird das Datum „31. März 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

Die Änderung tritt am 31. März 2024 in Kraft.

Erfurt, 15. März 2024

Matthias Machts  
Abteilungsleiter

Finanzministerium  
Erfurt, 15.03.2024  
Az.: 1040-14-P 1525/1-6  
ThürStAnz Nr. 15/2024 S. 544

# MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

**114**

## Förderprogramm des Freistaats Thüringen zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation (FTI)

### Richtlinie FTI-Thüringen TRANSFER

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

##### 1.1 Zuwendungszweck des Förderprogramms

###### 1.1.1 Programmziel

Ziel des Förderprogramms FTI Thüringen ist es, die Innovationen in der Wirtschaft – insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen – zu steigern und den Transfer von Forschungsergebnissen in wirtschaftlich verwertbare Entwicklungen zu forcieren. Private FuE-Aufwendungen am BIP in Thüringen sollen gesteigert werden. Unter anderem durch die Stärkung der in der RIS Thüringen (Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung und wirtschaftlichen Wandel in Thüringen, hrsg. vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft) herausgearbeiteten Spezialisierungsfelder sollen die strategischen und innovationspolitischen Zielstellungen des Freistaats in ihrer Umsetzung unterstützt werden.

Zur Überwindung der Strukturschwäche Thüringens wird die notwendige Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und der Ausbau von Forschungs- und Innovationskapazitäten unterstützt, indem gezielt an strukturellen Defiziten angesetzt wird. Durch die Förderung von FuE-Projekten (FTI Thüringen Technologie) wird die Vernetzung zwischen Unternehmen und zwischen Unternehmen mit der Wissenschaft forciert; durch die Investitionsförderung (FTI Thüringen Invest) wird der Ausbau der Forschungslandschaft weiter vorangetrieben und durch die Transferförderung (FTI Thüringen Transfer) wird das vorhandene Wissen und die vorhandene Infrastruktur integrativ zur Verfügung gestellt.

Das Förderprogramm FTI Thüringen soll zum Wirtschaftswachstum beitragen, indem Wertschöpfungspotentiale erschlossen werden und das Niveau anwendungsbereiten Wissens gesteigert wird. Die Förderung soll insbesondere kleine und mittlere Unternehmen zu mehr marktorientierter Forschung, Entwicklung und technologischer Innovation ermutigen und an das Innovationssystem heranführen, den Wissens- und Technologietransfer ausweiten, sodass FuE-Ergebnisse schneller in marktwirksame Innovationen umgesetzt werden können. Das Engagement für FuE-Kooperationen soll unterstützt werden, indem die Zusammenarbeit von Wissenschaftseinrichtungen und – insbesondere kleinen und mittleren – Unternehmen gestärkt wird. Durch das Zusammenwirken in Innovationsnetzwerken sollen Synergien entstehen, auch den Einstieg in überregionale bzw. transnationale FuE-Bündnisse ermöglichen.

###### 1.1.2 Zuwendungszweck

Wettbewerbsfähige Forschungs- und Wissenschaftskapazitäten sind eine wesentliche Basis für wissensgetriebenes Wirtschaftswachstum. Zweck der Förderung ist es, weitere Forschungs- und Entwicklungs-(FuE) Potenziale zu erschließen, beziehungsweise diese besser auszuschöpfen, um damit die Grundbedingungen für einen erfolgreichen Innovations- und Technologietransfer zu verbessern.

Die Förderung von Vorhaben, welche im Rahmen des Programms get started 2gether zur Förderung ausgewählt werden, soll jungen Unternehmen die Zusammenarbeit mit wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen und dadurch die zügige Entwicklung von neuen Produkten/Verfahren/Dienstleistungen ermöglichen.

Die Kaltmietfreistellung soll die Rahmenbedingungen für die Gründungs- und erste Entwicklungsphase junger technologieorientierter, wissensbasierter und kreativwirtschaftlicher Unternehmen verbessern.

##### 1.2 Zielindikatoren

Diese Richtlinie wird vom Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) unterzogen.

Indikatoren für die Zielerreichungskontrolle dieser Richtlinie sind die Anzahl der geförderten Unternehmen:

- für den Fördergegenstand 3.1 die Anzahl der Unternehmen, die durch die Förderung mit wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten,
- für den Fördergegenstand 3.1 die privaten Investitionen, die die öffentliche Unterstützung für die Projekte ergänzen sowie
- für den Fördergegenstand 3.2 die Anzahl der Unternehmen, die von der Kaltmietfreistellung über Technologie- und Gründerzentren/Applikationszentren profitieren.

##### 1.3 Rechtsgrundlagen

- 1.3.1 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen auf Grundlage des Thüringer Mittelstandsförderungsgesetzes (Thüringer Gesetz zur Förderung und Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen und der Freien Berufe vom 18. April 2011, Thüringer GVBl. Nr. 4/2011, S. 74 ff.) sowie nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der §§ 36, 48, 49, 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) und nach Maßgabe der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach Maßgabe der

- a) Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023), im Folgenden De-minimis-VO genannt.

- 1.3.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieser Richtlinie gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- 2.1 Als **Unternehmen** wird jede Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform bezeichnet, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören auch die Freien Berufe. Unternehmen müssen eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung (AO) in Thüringen haben.

2.1.1 **Technologieorientierte Unternehmen** sind Unternehmen, deren Produkte/Verfahren/Dienstleistungen auf einer neuen technologischen Idee oder auf neuen Forschungsergebnissen basieren (Auf die Listen wissens- und technologieintensiver Güter und Wirtschaftszweige gemäß Zwischenbericht zu den NIW/ISI/ZEW-Listen 2010/2011 wird verwiesen.)

2.1.2 **Kreativwirtschaftliche Unternehmen** müssen ihren erwerbswirtschaftlichen Schwerpunkt in mindestens einem der elf Teilmärkte der Kultur- und Kreativwirtschaft haben (bei diesen Teilmärkten handelt es sich um Musikwirtschaft, Buchmarkt, Kunstmarkt, Filmwirtschaft, Rundfunkwirtschaft, Markt für darstellende Künste, Designwirtschaft, Architekturmarkt, Pressemarkt, Werbemarkt, Software-/Games-Industrie, vgl. Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz am 14. und 15. Dezember 2009 zum „Leitfaden zur Erstellung einer statistischen Datengrundlage für die Kulturwirtschaft und eine länderübergreifende Auswertung kulturwirtschaftlicher Daten“ gemäß Wirtschaftszweigklassifikation 2008 [WZ 2008]) und sich mit der Schaffung, Produktion, Verteilung bzw. medialen Verbreitung von kulturellen/kreativen Gütern und Dienstleistungen befassen.

2.2 **Wissenschaftseinrichtungen** (Nr. 15 lit. ee) Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (C(2022) 7388 final) sind unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise diejenigen Einrichtungen, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung und Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichungen oder Wissenstransfer zu verbreiten. Hierzu zählen die wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in Thüringen, die vom zuständigen Ministerium, ggf. unter Einbeziehung eines externen Gutachtens, evaluiert wurden und gemeinnützig nach § 52 AO sind (Eine abschließende Aufzählung findet sich unter <https://wirtschaft.thueringen.de/forschung-innovation-technologie/forschungslandschaft>.)

2.3 **Technologie- und Gründerzentren/Applikationszentren (TGZ/APZ)** sind Einrichtungen mit Sitz in Thüringen, welche sich überwiegend in öffentlicher Trägerschaft oder im Eigentum von Stiftungen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Innovation befinden. TGZ/APZ verfolgen das Ziel, junge Unternehmen zu unterstützen, welche vor Ort Standortgemeinschaften bilden und auf ein Angebot an Infrastruktur, Einrichtungen und Beratungsdienstleistungen zugreifen können. TGZ/APZ werden überwiegend durch junge Unternehmen genutzt. (Eine Aufzählung findet sich unter <https://wirtschaft.thueringen.de/forschung-innovation-technologie/technologieinfrastruktur-zentren>.)

### 3 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger

#### 3.1 get started 2gether

Gegenstand der Förderung sind innovationsunterstützende Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen der Thüringer wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen für junge Unternehmen zur technologischen Veredelung und Weiterentwicklung ihrer Produkte/ Verfahren/ Dienstleistungen.

Zuwendungsfähig sind junge Unternehmen mit Unternehmenssitz in Thüringen.

#### 3.2 Kaltmietfreistellung

Gegenstand der Förderung ist die Kaltmietfreistellung von jungen technologieorientierten, wissensbasierten oder kreativwirtschaftlichen Unternehmen in TGZ/APZ. Gefördert werden die auf die Kaltmiete bezogenen tatsächlich im TGZ/APZ gewährten Mietfreistellungen für die genannten jungen Unternehmen.

Antragsberechtigt sind Träger oder Betreibergesellschaften von TGZ/APZ.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Projekte sind in Thüringen durchzuführen.

Die Antragstellenden müssen sich im Umfeld des beabsichtigten Projekts mit den Fördermöglichkeiten des Bundes und der EU vertraut machen und prüfen, ob für das beabsichtigte Projekt eine Förderung durch den Bund und die EU möglich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist im Förderantrag darzustellen. Die Zuwendung aus dieser Richtlinie ist gegenüber Mitteln des Bundes nachrangig.

Die Förderung erfolgt nach den Vorgaben der De-minimis-Verordnung. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis-VO in einem Zeitraum von drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen darf 300.000 EUR nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses zulässigen Höchstbetrages zur Offenlegung aller De-minimis-Zuwendungen verpflichtet, die er in diesem Zeitraum erhalten hat. Dies gilt unabhängig von Art, Zielsetzung und Geber der Beihilfe. Unternehmen, die nach Art. 1 der De-minimis-Verordnung ausgeschlossen sind, sind nicht antragsberechtigt.

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts durch eine Erklärung des Antragstellers bestätigt wird.

Andere staatliche Zuwendungen zum beantragten Projekt (z. B. zinsverbilligte Darlehen) werden auf den Zuschuss angerechnet und sind im Finanzierungsplan darzustellen.

Eine Zuwendung kann nicht erfolgen, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt wurde oder eröffnet ist, ein Antrag auf ein Insolvenzverfahren innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen oder ein Verfahren auf Auskunft über sein Vermögen nach §§ 802c ff. Zivilprozessordnung eingeleitet wurde.

Der Zuwendungsempfänger wird grundsätzlich verpflichtet, bei einer möglichen Evaluierung dieses Förderprogramms mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auch wenn sein Projekt abgeschlossen ist.

Während der Durchführung seines Projekts ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die erfolgte Förderung im Rahmen des Programms FTI-Thüringen durch entsprechende Hinweise kenntlich zu machen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

#### 4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bei 3.1 get started 2gether

Eine Antragstellung ist nur möglich, wenn das Unternehmen zuvor im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens für eine Zusammenarbeit mit einer der wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in Thüringen ausgewählt wurde.

Voraussetzung der Antragstellung ist die Vorlage einer zwischen Antragsteller und der passfähigen wirtschaftsnahen Forschungseinrichtung abgeschlossenen gültigen Vereinbarung („Letter of Intent“) sowie die Vorlage eines Angebots der ausgewählten wirtschaftsnahen Forschungseinrichtung für die im Wettbewerb angemeldeten FuE-Bedarfe des Antragstellers.

Seit dem Gründungstag des antragstellenden Unternehmens dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als fünf Jahre vergangen sein. Als Zeitpunkt der Gründung gilt der Tag der Eintragung einer Gesellschaft in das Handelsregister oder der Tag der Anmeldung beim Gewerbeamt.

Es gilt ein Bewilligungszeitraum von grundsätzlich sechs Monaten. Abweichend davon kann der Bewilligungszeitraum

im begründeten Einzelfall verlängert werden. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums bedarf der Zustimmung des Fördermittelgebers.

Förderanträge müssen vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Der Vorhabenbeginn kann abweichend von Nr. 1.3 der VV zu § 44 ThürLHO frühestens am Tag nach Antragseingang bei der Thüringer Aufbaubank auf eigenes Risiko erfolgen.

Eine steuerliche Förderung des Vorhabens nach dem Forschungszulagengesetz darf nicht in Anspruch genommen werden.

#### 4.3 **Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bei 3.2 Kaltmietfreistellung**

Die Freistellung von der Kaltmiete ist auf die ersten fünf Jahre ab Gründungstag der jungen technologieorientierten, wissensbasierten oder kreativwirtschaftlichen Unternehmen begrenzt. Als Zeitpunkt der Gründung gilt der Tag der Eintragung einer Gesellschaft in das Handelsregister oder der Tag der Anmeldung beim Gewerbeamt.

In der geförderten Kaltmiete dürfen keine Mietkosten für Geräte, Instrumente, Ausrüstungen oder sonstige Ausstattungsgegenstände enthalten sein. Der Zuschuss muss vollständig an die eingemieteten jungen technologieorientierten, wissensbasierten oder kreativwirtschaftlichen Unternehmen weitergeleitet werden.

Es gilt ein Bewilligungszeitraum von maximal 12 Monaten.

Die in den TGZ/APZ zur Verfügung stehende Mietfläche muss mehrheitlich von Unternehmen belegt sein, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 8 Jahre in der jeweiligen Einrichtung eingemietet sind.

Förderanträge müssen vor Beginn des Vorhabens zu den von der TAB bekannt gegebenen Stichtagen eingereicht werden. Erst nach Erlass des Zuwendungsbescheides darf mit dem Vorhaben begonnen werden.

### 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

#### 5.1 **Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung**

Zuwendungen für alle geförderten Projekte werden als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Im Fördergegenstand 3.1 get started 2gether werden Zuwendungen in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Im Fördergegenstand 3.2 Kaltmietfreistellung werden Zuwendungen in Form einer Vollfinanzierung gewährt.

#### 5.2 **Umfang der Zuwendungen, maximale Fördersummen und -quoten**

Folgende Ausgaben werden für die einzelnen Projekte jeweils als zuwendungsfähig anerkannt, sofern nicht Einschränkungen durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen werden:

Im Fördergegenstand 3.1 get started 2gether sind zuwendungsfähige Ausgaben solche für Aufträge/Dienstleistungen der im Wettbewerb gewählten wirtschaftsnahen Forschungseinrichtung. Die Vorhaben werden mit bis zu 200.000 EUR Zuschuss pro Wettbewerbsaufruf gefördert. Die Unternehmen erhalten 80 % der förderfähigen Gesamtkosten des Nettobetrags des Auftragswertes/Dienstleistungswertes. Pro Wettbewerbsaufruf ist die einmalige Teilnahme eines Unternehmens zulässig. Die mehrmalige Teilnahme eines Unter-

nehmens am Programm ist möglich. Der maximale Gesamtzuschuss über den Fördergegenstand 3.1 get started 2gether ist pro Unternehmen auf insgesamt 300.000 EUR begrenzt.

Zuwendungsfähig im Fördergegenstand 3.2 Kaltmietfreistellung ist die auf die Kaltmiete bezogene, tatsächlich gewährte Mietfreistellung. Den Trägern oder Betreibergesellschaften der TGZ/APZ wird ein Zuschuss von bis zu 200.000 EUR pro Jahr bewilligt, wobei die begünstigten jungen technologieorientierten, wissensbasierten oder kreativwirtschaftlichen Unternehmen als Mieter (Zuwendungsempfänger) mit max. 10.000 EUR pro Jahr gefördert werden können.

### 6 **Verfahren**

#### 6.1 **Allgemeine Verfahrensregelungen**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Antragstellung, Bewilligung und Verwendungsnachweis können über das Web-Portal ([www.aufbaubank.de/TAB-Portal](http://www.aufbaubank.de/TAB-Portal)) der Thüringer Aufbaubank erfolgen. Die elektronische Antragstellung und Bewilligung kann nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgen. Eine schriftliche Abwicklung bleibt weiterhin möglich.

#### 6.2 **Antragsverfahren**

Zuständige Behörde (Bewilligungsbehörde) ist die

Thüringer Aufbaubank (TAB)  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Gorkistraße 9  
99084 Erfurt  
Postadresse: Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt  
Web-Portal: [www.aufbaubank.de/TAB-Portal](http://www.aufbaubank.de/TAB-Portal)

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des vorgegebenen Formulars bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen. Die Thüringer Aufbaubank kann zur Prüfung des geplanten Projekts weitere Unterlagen anfordern.

#### 6.3 **Bagatellgrenze**

Anträge auf Zuwendungen im Fördergegenstand 3.1 get started 2gether sollen einen Förderbetrag von 10.000 EUR nicht unterschreiten, im Fördergegenstand 3.2 Kaltmietfreistellung sollen sie einen Förderbetrag von 2.500 EUR nicht unterschreiten.

#### 6.4 **Auswahlverfahren**

Im Fördergegenstand 3.1 get started 2gether erfolgt die Antragsannahme nach Durchführung des Wettbewerbs innerhalb des Gültigkeitszeitraums des jeweiligen „Letters of Intent“ zwischen dem Antragsteller und der wirtschaftsnahen Forschungseinrichtung.

Im Fördergegenstand 3.2 Kaltmietfreistellung erfolgt die Antragsannahme im Stichtagsverfahren. Die Bekanntmachung des Stichtags erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank.

#### 6.5 **Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank namens und im Auftrag des Landes. Bestandteil des Zuwendungsbescheides können ergänzende Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 ThürVwVfG sein.

**6.6 Mittelabruf und Auszahlungsverfahren**

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid formell bestandskräftig ist und die Zuwendungsempfänger einen Abrufantrag bei der Thüringer Aufbaubank gestellt haben.

Abweichend von Nr. 1.4 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) kann die Zuwendung nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als zuwendungsfähige Ausgaben tatsächlich bezahlt worden sind.

Die Zuwendung muss bis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums abgerufen werden. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid. Weitere Informationen sind den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank zu entnehmen.

**6.7 Mitteilungspflichten**

Die Zuwendungsempfänger können durch die Bewilligungsbehörde aufgefordert werden, regelmäßig über den fachlichen Projektfortschritt zu berichten. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid. Die Bewilligungsbehörde kann ungeachtet dessen zu jeder Zeit auch ohne vorherige Anmeldung den Projektfortschritt bei den Zuwendungsempfängern kontrollieren.

Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können. Dazu gehören u. a. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Liquidation, Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die vorzeitige Beendigung des Projekts.

**6.8 Subventionserhebliche Tatsachen**

Die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Zuwendung oder eines Zuwendungsvorteils anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch und § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes i. V. m. §§ 2 bis 6 Subventionsgesetz. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt oder die Mittel abweichend vom Verwendungszweck verwendet, kann er sich gemäß § 264 StGB des Subventionsbetrugs strafbar machen. Eine Entstellung oder Unterdrückung von subventionserheblichen Tatsachen kann als Betrug im Sinne § 263 StGB strafbar sein.

**6.9 Verwendungsnachweisverfahren**

Die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel entsprechend den Regelungen der Nr. 6.1 bis Nr. 6.4 der ANBest-P bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

**6.10 Prüfungsrechte**

Die Bewilligungsbehörde und das für die Förderung zuständige Ministerium sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes nach § 91 ThürLHO bleiben unberührt. Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Prüfungen mitzuwirken. Zum Zwecke der Nachprüfung sind durch den Zuwendungsempfänger alle für die Nachweise erforderlichen Unterlagen und Belege entsprechend den Vorgaben im Zuwendungsbescheid aufzubewahren.

**7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Erfurt, den 13.03.2024

Wolfgang Tiefensee  
Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft  
und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft  
Erfurt, 13.03.2024  
Az.: 1050-R5.3-3534/29-14-14984/2024  
ThürStAnz Nr. 15/2024 S. 545 – 548

**MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ**

**115**

**Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung des  
Gewässerunterhaltungsverbands „Untere Saale/  
Roda“ und ihrer Genehmigung**

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbands „Untere Saale/Roda“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 12.03.2024

Im Auftrag

Holger Dening

Stv. Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Erfurt, 12.03.2024  
Az.: 1070-21-4407/37-12-10368/2024  
ThürStAnz Nr. 15/2024 S. 548 – 549

**3. Satzung zur Änderung  
der Verbandssatzung des  
Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Saale/Roda**

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Saale/Roda in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Saale/Roda in der Sitzung am 27. November 2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderungsbestimmungen**

1. § 18 Abs. 2 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. die Vergabe von Aufträgen von mehr als 150.000 Euro brutto.“

2. § 21 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Durchführung von Vergaben und Beauftragungen bis zu einer Höhe von 150.000 Euro brutto je Vertrag. Die Geschäftsführung informiert den Vorstand über Vergaben und Beauftragungen zwischen 50.000 Euro und 150.000 Euro brutto.“

3. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstandsvorsteher als Vorstandsvorsitzender lädt die Vorstandsmitglieder und die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die vorläufige Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Die Übersendung der Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Adressaten. Auf besonderes Verlangen erfolgt die Übersendung der Einladung mit einfacher Post an die letzte bekannte Anschrift.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 28.11.2023

Carl Krumbholz  
Verbandsvorsteher

Siegel

**116**

**Widerrufsbescheid gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 des  
Verpackungsgesetzes**

Aufgrund der Erklärung der Altera System GmbH, Horst-Henning-Platz 1, 51373 Leverkusen (nachfolgend Systembetreiberin genannt) vom 08.12.2023, den Betrieb ihres Systems nicht weiter aufrechtzuerhalten, ergeht gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124), folgender

**I. Bescheid:**

1. Der Genehmigungsbescheid der Altera System GmbH des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 01.12.2021 (ThürStAnz Nr. 52/2021 S. 2180) wird widerrufen.
2. Die Systembetreiberin hat die Einstellung des dualen Systems, soweit dies noch nicht erfolgt ist, unverzüglich der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister und der Gemeinsamen Stelle nach § 19 VerpackG mitzuteilen.
3. Die Systembetreiberin hat die aus dem Systembetrieb entstandenen Pflichten, die sich aufgrund der Nebenbestimmungen des in Nr. 1 genannten Bescheides und nach dem Verpackungsgesetz ergeben, auch über die Wirksamkeit des Widerrufs hinaus zu erfüllen.
4. Dieser Bescheid wird im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekanntgegeben und ist vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an wirksam.
5. Der Bescheid mit Begründung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger an den Arbeitstagen (Werktagen von Montag bis Freitag) zwischen 09:00 und 15:30 Uhr beim Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt, Referat 27, eingesehen werden.
6. Die Systembetreiberin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

**II. Begründung (nicht veröffentlicht)**

**III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, in 99425 Weimar entweder schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Erfurt, 14.03.2024  
Az.: 1070-27-8782/3-19-2544/2024  
ThürStAnz Nr. 15/2024 S. 549

# MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDWIRTSCHAFT

**117**

## Richtlinie zur Förderung von Qualifizierung, Demonstrationsvorhaben und Verbreitung von Informationen (RL Qualifizierungsförderung)

### Inhaltsübersicht

#### Allgemeiner Teil

- 1 Ziele der Richtlinie
- 2 Rechtsgrundlagen

#### Teil A

##### Qualifizierungsvorhaben

- 1 Verwendungszweck
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Art, Form und Höhe der Zuwendung

#### Teil B

##### Demonstrationsvorhaben

- 1 Verwendungszweck
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Art, Form und Höhe der Zuwendung

#### Teil C

##### Vorhaben zur Verbreitung von Informationen

- 1 Verwendungszweck
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Art, Form und Höhe der Zuwendung

#### Teil D

##### Gemeinsame Regelungen für die Teile A bis C

- 1 Begriffsbestimmungen
- 2 Zuwendungsempfänger
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Verfahren
- 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verpflichtungen und Auflagen
- 6 Gleichstellungsbestimmung
- 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Allgemeiner Teil

##### 1 Ziele der Richtlinie

Das Ziel dieser Richtlinie besteht darin, mit der Förderung der Weitergabe und Verbreitung von Wissen, Innovationen sowie Digitalisierung die Modernisierung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes zu unterstützen.

Dabei steht die Verbesserung der nachhaltigen Leistung in den Bereichen Wirtschaft (einschließlich Diversifizierung),

Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie des ländlichen Raumes im Vordergrund.

Im Rahmen dieser Förderung sollen die fachlichen, unternehmerischen und persönlichen Kompetenzen (Vertiefung/Erweiterung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten) der Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber und deren Beschäftigten, aber auch anderer mit der Land- und Forstwirtschaft verbundener Akteure (Studierende der Landwirtschaft, Fachschüler) sowie weiterer Akteure im ländlichen Raum gestärkt werden. Auch der fachliche Wissensaustausch zwischen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, weiteren Akteuren im ländlichen Raum sowie Demonstrationsvorhaben werden gefördert, weil hiermit ebenfalls dazu beigetragen wird, unter anderem das Wissen zu Innovationen, nachhaltiger Ressourcennutzung, Umweltschutz, Biodiversität, Klimaanpassung und zu Best Practice Modellen schnell zu verbreiten. Darüber hinaus sollen gezielte Informationsmaßnahmen über die Berufe der Land- und Forstwirtschaft unterstützt werden sowie Projekte, die das Ansehen der Land- und Forstwirtschaft in der Bevölkerung stärken und die Akzeptanz verbessern.

Die Erreichung der Ziele wird anhand gemeinsamer Indikatoren für Output, Ergebnisse, Wirkung und Kontext bewertet, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Interventionsbeschreibung „EL-0802-Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch“ des GAP-Strategieplans der Bundesrepublik Deutschland festgelegt sind.

##### 2 Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen und der Europäischen Union auf Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1),
- b) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S.197),
- c) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1475 der Kommission vom 6. September 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Evaluierung der GAP-Strategiepläne und der Bereitstellung von Informationen für die Überwachung und die Evaluierung (ABl. L 232 vom 7.9.2022, S. 8),
- d) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungs-

bestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 463),

- e) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 486),
- f) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- g) der Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95),
- h) der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131),
- i) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1),
- j) des von der Europäischen Kommission genehmigten GAP-Strategieplans 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland,
- k) der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- l) des Thüringer Haushaltsgesetzes 2023 vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 527) und bis zum Jahr 2027 nachfolgend erlassene Thüringer Haushaltsgesetze,
- m) des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) und
- n) des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446).

Die Rechtsgrundlagen sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Teil D Nr. 4.2 Absatz 1 unter Verwendung von Auswahlkriterien nach Teil D Nr. 4.3 Absatz 2 nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **Teil A** **Qualifizierungsvorhaben**

### **1 Zuwendungszweck**

Mit der Förderung sollen die fachlichen, unternehmerischen und persönlichen Kompetenzen (Vertiefung/Erweiterung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten) von Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern, aber auch aller Beschäftigten und Auszubildenden sowie anderer mit der Land- und Forstwirtschaft verbundener Akteure (Studenten der Landwirtschaft, Fachschüler) bezüglich der Verbesserung der nachhaltigen Leistung in den Bereichen Wirtschaft (einschließlich Diversifizierung), Soziales, Umwelt, Klima und Ressourceneffizienz gestärkt werden.

Dies beinhaltet insbesondere Themen zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Verbesserung der unternehmerischen Kompetenz, des Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutzes, der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der nachhaltigen Ressourcennutzung bei Tierproduktion und Landbewirtschaftung, der Waldbewirtschaftung auf der Grundlage ordnungsgemäßer Forstwirtschaft, der beschleunigten Umsetzung von Rechtsnormen (Konditionalität), des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Gewässerschutzes sowie der Bioenergienutzung. In diesem Zusammenhang soll auch eine Sensibilisierung bei den Teilnehmern im Hinblick auf den Erhalt und die Verbesserung der Biodiversität (dazu zählt auch die grüne Infrastruktur), die Belange von Natura 2000, den Waldnaturschutz, die EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie auf die Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen erreicht werden.

### **2 Gegenstand der Förderung**

#### **2.1 Förderfähige Vorhaben**

Gefördert werden die Organisation und Durchführung folgender Vorhaben:

Ausbildungskurse, Lehrgänge und Workshops, die nicht Gegenstand einer staatlich anerkannten Berufsausbildung oder weiterer gesetzlich geregelter Ausbildungsgänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind. Als Qualifizierungsvorhaben gelten auch das Erlangen der Befähigung zum Schweißen sowie zum Führen und das sichere Bedienen von Maschinen (unter anderem Befähigungsnachweise für Flurförder- und Hebezeuge, Erdbaumaschinen, Motorsägen), landwirtschaftsbezogene Fahrsicherheitstrainings sowie das Erlangen der Fahrerlaubnis für die Klasse T für Auszubildende in den Berufen Landwirtin/Landwirt, Tierwirtin/Tierwirt, Pferdewirtin/Pferdewirt, Winzerin/Winzer, Fischwirtin/Fischwirt, Gärtnerin/Gärtner, Pflanzentechnologin/Pflanzentechnologe oder in freier Ausbildung.

#### **2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähig sind die für die Organisation und Durchführung des geplanten Vorhabens notwendigen direkten und indirekten Ausgaben (Organisationsausgaben) der Bildungseinrichtung in Form eines festen Standardeinheitskostensatzes (nachfolgend: STEKS) je anwesender Teilnehmerin/je anwesenden Teilnehmer (siehe Teil D Nr. 1.2) und Veranstaltungstag in Höhe von 172 Euro. Davon abweichend ist für Vorhaben zum Erlangen der Fahrerlaubnis für die Klasse T ein STEKS von 2.027 Euro je anwesender Teilnehmerin/je anwesenden Teilnehmer zuwendungsfähig.

Für die Verwendung der vollen STEKS zur Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben muss ein Veranstaltungstag mindestens acht Unterrichtseinheiten mit je 45 Minuten umfassen. Umfasst er weniger als acht jedoch mindestens vier Unterrichtseinheiten (halber Veranstaltungstag), geht der STEKS zur Hälfte in die Berechnung ein.

Bei Vorhaben, die an mehr als einem Tag stattfinden, errechnet sich die Anzahl der Veranstaltungstage aus der Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten geteilt durch acht. Es werden jedoch nur ganze und halbe Veranstaltungstage berücksichtigt. Sollte die errechnete Anzahl der Veranstaltungstage den vorgesehenen Umfang überschreiten, erfolgt die Berechnung des Zuschusses anhand der tatsächlich geplanten Veranstaltungstage. Führt die Berechnung zu einer geringeren als der geplanten Anzahl von Veranstaltungstagen, ist die Berechnung für die Ermittlung des Zuschussbetrages maßgebend.

Im Falle von Vorhaben zum Erlangen der Fahrerlaubnis der Klasse T werden die zuwendungsfähigen Ausgaben nur auf der Grundlage des hierfür geltenden STEKS und der Anzahl der anwesenden Teilnehmerinnen/Teilnehmer errechnet.

### 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Als Teilnehmerin/Teilnehmer an Vorhaben zählen Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Ernährungswirtschaft tätig sind und ihre Arbeitsstätte in Thüringen haben. In Frage kommen dabei Unternehmerinnen/Unternehmer/Selbstständige, Forstbetriebsinhaberinnen/Forstbetriebsinhaber, wenn sie über eine sich in Thüringen befindende Waldfläche im Sinne des § 2 Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, deren Beschäftigte und Beschäftigte der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände. Auszubildende zählen dabei zu den Beschäftigten.
- (2) Darüber hinaus zählen auch Personen als Teilnehmerin/Teilnehmer, die ein offensichtliches Interesse an einer Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft haben. Dies trifft auf Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler, die ein land- oder forstwirtschaftliches Studium oder eine land- oder forstwirtschaftliche Weiterbildung in Thüringen absolvieren oder absolviert haben, zu.
- (3) An Vorhaben zum Erlangen der Fahrerlaubnis für die Klasse T dürfen nur Auszubildende (Begriffsbestimmung siehe Teil D Nr. 1.1) in den Berufen Landwirtin/Landwirt, Tierwirtin/Tierwirt, Pferdewirtin/Pferdewirt, Winzerin/Winzer, Fischwirtin/Fischwirt, Gärtnerin/Gärtner, Pflanzentechnologin/Pflanzentechnologe oder in freier Ausbildung teilnehmen.  
Darüber hinaus gelten die unter Nummer 3 des Teils D genannten Zuwendungsvoraussetzungen.

### 4 Art, Form und Höhe der Zuwendung

- 4.1 **Zuwendungsart:** Projektförderung
- 4.2 **Finanzierungsart:** Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 4.3 **Form der Zuwendung:** nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 4.4 **Höhe der Zuwendung**

Der Fördersatz beträgt bis zu 70 Prozent der mit Hilfe der STEKS ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben. Davon abweichend wird ein erhöhter Fördersatz von bis zu 90 Prozent für Vorhaben zum ökologischen Landbau oder an denen ausschließlich Auszubildende, mit Ausnahme des Erlangens der Fahrerlaubnis der Klasse T, teilnehmen, gewährt.

## Teil B Demonstrationsvorhaben

### 1 Zuwendungszweck

Mit der Förderung von Demonstrationsvorhaben, praktischen Vorführungen wie Best Practice Anwendungen und Präsen-

tationen von neuen Produkten, Verfahren und Techniken unter Praxisbedingungen soll ein Beitrag geleistet werden, um das vorhandene Potential an Produktionsfaktoren in den Unternehmen besser nutzen zu können oder neues zu generieren. Praktische Vorführungen stellen eine effiziente Möglichkeit dar, die Verbreitung von Forschungsergebnissen und deren erfolgreiche Umsetzung in der Praxis zu beschleunigen und damit auf die zukünftigen Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft (unter anderem Anpassung an den Klimawandel, Umweltschutz, Tierwohl, Ressourcenschutz, Verbraucherbedürfnisse) reagieren zu können. Mit dieser Förderung wird ein Beitrag zur Modernisierung und damit zur Resilienz der Land- und Forstwirtschaft geleistet.

### 2 Gegenstand der Förderung

#### 2.1 Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden die Organisation und Durchführung folgender Demonstrationsvorhaben:  
Vorführungen/Demonstrationen von Innovationen (neue Produkte, Verfahren und Technologien), maßgeblich verbesserten Maschinen und Geräten sowie bewährten oder erfolgreichen Lösungen (Best Practice Beispiele) unter Praxisbedingungen.

#### 2.2 Zuwendungsfähige Ausgaben (Bemessungsgrundlage)

Gefördert werden die notwendigen direkten und indirekten Ausgaben (Organisationsausgaben) der Bildungseinrichtung, die im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des geplanten Vorhabens stehen.

##### 2.2.1 Direkte Ausgaben

Direkte Ausgaben stehen unmittelbar mit dem Vorhaben im Zusammenhang und können diesem eindeutig zugeordnet werden. In der Folge sind alle Ausgaben, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, indirekte Ausgaben.

Direkte Ausgaben der Bildungseinrichtung für ein Vorhaben sind:

- a) Personalausgaben für eigenes Personal. Dabei werden Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) sowie die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115 als Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgeltes der zuwendungsfähigen Vorhabenbediensteten angerechnet. Des Weiteren ist hinsichtlich der Vergütung das Besserstellungsverbot nach Nr. 1.3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P – Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) zu beachten.
- b) Sachausgaben wie:
  - aa) Lehr- und Lernmaterial,
  - bb) Mieten (zum Beispiel Raum-, Stand-, Geräte- und Maschinenmieten),
  - cc) Fahrtkosten für das eigene Personal:
    - aaa) Bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel: Die entstandenen notwendigen Fahrtkosten, höchstens jedoch bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel, unter Beachtung des Thüringer Reisekostengesetzes.
    - bbb) Bei Benutzung eines Personenkraftwagens: Als STEKS nach Artikel 83 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/2115 sind pro gefahrenem Kilometer 0,38 Euro gemäß § 5 Abs. 2 des Thüringer Reisekostengesetzes zuwendungsfähig.
  - dd) Kosten für Übernachtungen und Tagegelder des für das Vorhaben eingesetzten eigenen Personals gemäß den zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

- c) Ausgaben für das Fremdpersonal (Honorare, Fahrt- und Übernachtungskosten). Bei der Abrechnung der Fahrtkosten gelten die Regelungen entsprechend dem eigenen Personal.
- d) Umsatzsteuern, wenn von der Bildungseinrichtung im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen wird, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

### 2.2.2 Indirekte Ausgaben

Indirekte Ausgaben (unter anderem eigene Personalausgaben für Geschäftsführung und Verwaltung, allgemeine Ausgaben für Gebäude, Büromaterial und Telefon, Ausgaben für Strom, Versicherungen) stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des im Rahmen der Antragstellung geplanten Vorhabens und können deswegen nicht in voller Höhe eindeutig zugeordnet werden. Sie fallen nur anteilig ins Gewicht und sind trotzdem notwendige Ausgaben der Bildungseinrichtung. Aus diesem Grund und zu Vereinfachungszwecken wird gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115 die Höhe der zuwendungsfähigen indirekten Ausgaben für ein Demonstrationsvorhaben mit einem Pauschalsatz von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben festgelegt. Indirekte Ausgaben müssen im Rahmen der Abrechnung nicht nachgewiesen werden.

### 2.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für Verpflegung,
- b) Ausgaben für die Umlagen nach § 1 Aufwendungsausgleichsgesetz vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3686) in der jeweils geltenden Fassung (U1 und U2) und § 358 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III – (U3) in der jeweils geltenden Fassung für das eigene Personal und
- c) Ausgaben der einzelnen Teilnehmer, die durch den Besuch des geförderten Vorhabens entstehen (zum Beispiel eigene Unterkunfts- und Fahrtkosten).

### 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die unter Nummer 3 des Teils D genannten Zuwendungsvoraussetzungen.

### 4 Art, Form und Höhe der Zuwendung

4.1 **Zuwendungsart:** Projektförderung

4.2 **Finanzierungsart:** Anteilsfinanzierung

4.3 **Form der Zuwendung:** nicht rückzahlbarer Zuschuss

4.4 **Höhe der Zuwendung**

Der Fördersatz beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### Teil C

#### Vorhaben zur Verbreitung von Informationen

##### 1 **Zweck**

Mit der Förderung der Informationsweitergabe von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend den Anforderungen an die Berufe der Land- und Forstwirtschaft soll das vorhandene Wissen verbreitet werden. Darüber hinaus soll durch gezielte Informationsmaßnahmen das Image der Land- und Forstwirtschaft in der Bevölkerung verbessert werden.

Gleichzeitig wird die Informationsverbreitung zu Vorhaben mit gemeinwohlorientierten Inhalten und zu Themen der lokalen Entwicklung der ländlichen Räume gefördert.

### 2 **Gegenstand der Förderung**

#### 2.1 **Förderfähige Vorhaben**

Gefördert wird die Verbreitung von Informationen in Form von Messeständen, Berufswettbewerben, Präsentationen, Erfahrungsaustauschen (Workshops, Tagungen, Informationsveranstaltungen zu Fachthemen) und zu allgemeinen Themen über Arbeit und Leistung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum.

#### 2.2 **Zuwendungsfähige Ausgaben (Bemessungsgrundlage)**

Gefördert werden die notwendigen direkten und indirekten Ausgaben (Organisationsausgaben) der Bildungseinrichtung, die im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des geplanten Vorhabens stehen.

##### 2.2.1 **Direkte Ausgaben**

Direkte Ausgaben stehen unmittelbar mit dem Vorhaben in Zusammenhang und können diesem eindeutig zugeordnet werden. In der Folge sind alle Ausgaben, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, indirekte Ausgaben.

Direkte Ausgaben der Bildungseinrichtung für ein Vorhaben sind:

- a) Personalausgaben für eigenes Personal. Dabei werden Ausgaben für Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge) sowie die gesetzliche Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115 als Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgeltes der zuwendungsfähigen Vorhabenbediensteten angerechnet. Des Weiteren ist hinsichtlich der Vergütung das Besserstellungsverbot nach Nr. 1.3 ANBest-P zu beachten.
- b) Sachausgaben wie:
  - aa) Lehr- und Lernmaterial,
  - bb) Mieten (zum Beispiel Raum-, Stand-, Geräte- und Maschinenmieten),
  - cc) Fahrtkosten für das eigene Personal:
    - aaa) Bei Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel: Die entstandenen notwendigen Fahrtkosten, höchstens jedoch bis zu den Kosten der niedrigsten Klasse der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel, unter Beachtung des Thüringer Reisekostengesetzes.
    - bbb) Bei Benutzung eines Personenkraftwagens: Als standardisierter Einheitskostensatz gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/2115 sind pro gefahrenem Kilometer 0,38 Euro gemäß § 5 Abs. 2 des Thüringer Reisekostengesetzes zuwendungsfähig.
  - dd) Kosten für Übernachtungen und Tagegelder des für das Vorhaben eingesetzten eigenen Personals gemäß den zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

c) Ausgaben für das Fremdpersonal (Honorar, Fahrt- und Übernachtungskosten). Bei der Abrechnung der Fahrtkosten gelten die Regelungen entsprechend dem eigenen Personal.

d) Umsatzsteuern, wenn von der Bildungseinrichtung im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen wird, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

## 2.2.2 Indirekte Ausgaben

Indirekte Ausgaben (unter anderem eigene Personalausgaben für Geschäftsführung und Verwaltung, allgemeine Ausgaben für Gebäude, Büromaterial und Telefon, Ausgaben für Strom, Versicherungen) stehen nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des im Rahmen der Antragstellung geplanten Vorhabens und können deswegen nicht in voller Höhe eindeutig zugeordnet werden. Sie fallen nur anteilig ins Gewicht und sind trotzdem notwendige Ausgaben der Bildungseinrichtung. Aus diesem Grund und zu Vereinfachungszwecken wird gemäß Artikel 83 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2021/2115 die Höhe der zuwendungsfähigen indirekten Ausgaben für ein Informationsvorhaben mit einem Pauschalsatz von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben festgelegt.

Indirekte Ausgaben müssen im Rahmen der Abrechnung nicht nachgewiesen werden.

## 2.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für Verpflegung,
- b) Ausgaben für die Umlagen nach § 1 Aufwendungsausgleichsgesetz (U1 und U2) und § 358 SGB III (U3) jeweils in der jeweils geltenden Fassung für das eigene Personal und
- c) Ausgaben der einzelnen Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die durch den Besuch des geförderten Vorhabens entstehen (zum Beispiel eigene Unterkunfts- und Fahrtkosten).

## 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die unter Nummer 3 des Teils D genannten Zuwendungsvoraussetzungen.

## 4 Art, Form und Höhe der Zuwendung

- 4.1 **Zuwendungsart:** Projektförderung
- 4.2 **Finanzierungsart:** Anteilsfinanzierung
- 4.3 **Form der Zuwendung:** nicht rückzahlbarer Zuschuss
- 4.4 **Höhe der Zuwendung**

Der Fördersatz beträgt bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Davon abweichend beträgt der Fördersatz im Falle von Berufswettbewerben bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## Teil D

### Gemeinsame Regelungen für die Teile A bis C

## 1 Begriffsbestimmungen

### 1.1 Auszubildende

Als Auszubildende zählen Personen, die sich in einem vertraglichen Auszubildungsverhältnis (Berufsauszubildungsverhältnis) mit einem Thüringer Ausbildungsbetrieb befinden. Dabei kann es sich um eine staatlich anerkannte Ausbildung, aber auch um eine freie Ausbildung handeln.

Im Falle der freien Ausbildung muss diese mindestens eine Dauer von drei Jahren aufweisen, aus einem theoretischen und praktischen Teil bestehen sowie mit einer theoretischen und praktischen Prüfung abschließen.

Im Falle eines Vorhabens zum Erlangen der Fahrerlaubnis der Klasse T gilt als Auszubildender, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der Fahrschulausbildung ein beiderseitig unterzeichneter Ausbildungsvertrag vorliegt.

## 1.2 Anwesenheit

- (1) Als anwesend im Sinne von Teil A zählt eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer, wenn sie/er nachweislich an mindestens 75 Prozent der Unterrichtseinheiten teilgenommen hat. Davon abweichend gilt bei Vorhaben zum Erlangen der Fahrerlaubnis für die Klasse T nur als anwesend, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer die praktische Prüfung bestanden hat.
- (2) Als anwesend zählt trotz Abwesenheit auch, wenn von der Teilnehmerin/vom Teilnehmer eine verbindliche Anmeldung vorliegt, die Teilnahme jedoch durch Krankheit oder höhere Gewalt verhindert wurde. Der Grund für die Abwesenheit ist von der Bildungseinrichtung durch geeignete Unterlagen der Teilnehmerin/des Teilnehmers zu dokumentieren.

## 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Bildungseinrichtungen, unabhängig von der Rechtsform, die auf dem Gebiet der Organisation und Durchführung von Qualifizierungs-, Demonstrations- oder Informationsvorhaben tätig sind. Die Tätigkeit muss sich aus der Satzung oder ähnlich geeigneter Unterlagen ergeben.

## 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Ein zuwendungsfähiges Vorhaben muss eines der folgenden Themen betreffen:
  - a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit der Landwirtschaft,
  - b) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen, insbesondere durch Forschung, neue Technologien und Digitalisierung,
  - c) Verbesserung der Position der Landwirtinnen/Landwirte in der Wertschöpfungskette,
  - d) Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zu nachhaltiger Energie,
  - e) Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft,
  - f) Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften,
  - g) Tierschutz und Tierwohl,
  - h) Förderung von Junglandwirtinnen/Junglandwirten,
  - i) Vernetzung in der Landwirtschaft,
  - j) nachhaltige Forstwirtschaft,
  - k) Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten und
  - l) gesellschaftliche Erwartungen an Ernährung und Gesundheit.

Für Teil C gilt zusätzlich:

- m) Gründung und Betrieb von Stiftungen oder gemeinwohlorientierten Genossenschaften.
- (2) Das Vorhaben muss in Thüringen durchgeführt werden.

(3) Für eine Förderung kommen nur Bildungseinrichtungen in Frage, die geeignet sind und ausreichend qualifiziertes Personal zur Organisation und Durchführung des Vorhabens einsetzen. Die Eignung und die Qualifizierung des einzusetzenden Personals sind im Rahmen der Antragstellung für das jeweilige Vorhaben nachzuweisen.

a) Die Eignung der Bildungseinrichtung wird erreicht durch:

- aa) den Nachweis, dass eine Tätigkeit in der Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen vorliegt,
- bb) den Nachweis der vorhandenen Raumkapazität (ggf. durch Mietvertrag) für die Durchführung des Vorhabens,
- cc) das Vorliegen eines Weiterbildungsplans oder -konzepts für die Beschäftigten und
- dd) gegebenenfalls vorhandene Referenzen oder Erfahrungen zu gleichen oder ähnlich gelagerten Veranstaltungen, wie das beantragte Vorhaben, die bereits durchgeführt wurden.

b) Für das eingesetzte Personal (eigenes Personal oder Honorarkräfte) ist die fachliche Qualifikation nachzuweisen durch:

- aa) Abschlüsse und/oder Zertifikate (unter anderem Facharbeiterabschluss, Meisterbrief, Studienabschluss), die die Themen des jeweiligen Vorhabens betreffen,
- bb) Referenzen, die die Themen des jeweiligen Vorhabens betreffen und
- cc) Nachweise über die Teilnahme an mindestens einer Weiterbildung in den letzten fünf Kalenderjahren, die mit der Ausübung der Tätigkeit in Verbindung steht.

In Ausnahmefällen kann der Nachweis der fachlichen Qualifikation beim Fehlen der unter dem Buchstaben aa) aufgeführten Anforderungen auch dadurch erbracht werden, dass die nach Buchstabe bb) und cc) vorgelegten Unterlagen von der Bewilligungsstelle als ausreichend zum Nachweis angesehen werden.

Als Teilnahme an einer Weiterbildung nach Buchstabe cc) können auch andere geeignete Aktivitäten anerkannt werden (zum Beispiel Publikationen in Fachzeitschriften, Vortrags- oder Lehrtätigkeiten, Praxiseinsätze), wenn damit eine Aktualisierung des Wissensstandes, eine Erweiterung oder eine Anpassung der Kompetenzen in Bezug auf das Vorhaben verbunden ist.

(4) Werden durch die Bildungseinrichtung zur Durchführung des Vorhabens Unternehmen als Dritte beauftragt, ist der Antragsteller verpflichtet, auch für den Dritten den Nachweis der Eignung und ausreichenden Qualifizierung zu erbringen. Dabei ist es ausreichend, wenn das Unternehmen allgemein und nicht personenbezogen seine Eignung und Qualifizierung nachweist (zum Beispiel durch entsprechende Zertifikate).

(5) Verfügt die Bildungseinrichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung über ein ausreichendes Qualitätszertifikat, ist die Vorlage der in den Absätzen 3 und 4 genannten Nachweise nicht erforderlich. Ob ein ausreichendes Zertifikat vorliegt, wird durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen eines formlosen Antragsverfahrens festgestellt. Sie prüft anhand der Inhalte des Zertifikates, inwieweit die Anforderungen aus den Absätzen 3 und 4 Bestandteil der Zertifizierung sind. Im Falle einer Übereinstimmung liegt ein ausreichendes Qualitätszertifikat vor. Ein Antrag zur Feststellung eines ausreichenden Zertifikates kann jederzeit gestellt werden.

(6) Wird durch eine Bildungseinrichtung mehr als ein Vorhaben im Jahr beantragt und es liegt kein ausreichendes Qualitätszertifikat nach Absatz 5 vor, müssen die Nachweise für die Eignung der Bildungseinrichtung nicht für jedes Vorhaben vorgelegt werden. Der Nachweis für die Eignung

ist nur einmal im Kalenderjahr mit der Beantragung des ersten Vorhabens erforderlich. Dies gilt bei Themengleichheit auch für die Anforderungen an das eingesetzte Personal.

## 4 Verfahren

### 4.1 Geltung von Rechtsvorschriften

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a ThürVwVfG, die §§ 23 und 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

(2) Die Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ in der jeweils geltenden Fassung wird zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt.

(3) Darüber hinaus finden die entsprechenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und der Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 Anwendung.

### 4.2 Antragsverfahren, Bewilligungsbehörde

(1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach den Teilen A, B und C sind formgebunden und fristgerecht bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Außenstelle Erfurt, Weimarer Straße 45/46, 99099 Erfurt.

(2) Die Antragstellung kann schriftlich oder über das Online-Portal der Bewilligungsbehörde erfolgen. Dazu können die erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde angefordert oder über deren Internetseite (unter: Arbeits- und Wirtschaftsförderung/Förderung/Förderprogramme von A – Z/Buchstabe E/ELER Qualifizierungsrichtlinie) bezogen werden. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang der Antragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde.

(3) Mit dem geplanten Vorhaben darf vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Die Bewilligungsbehörde kann jedoch ausnahmsweise im begründeten Einzelfall auf Antrag einen vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginn zulassen.

(4) Vorhaben, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April eines Jahres beginnen sollen, sind bis zum 30. September des Vorjahres zu beantragen.

(5) Vorhaben, die im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August beginnen sollen, sind bis zum 31. Januar des Jahres des Vorhabenbeginns zu beantragen.

(6) Vorhaben, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember des Jahres beginnen sollen, sind bis zum 31. Mai des Jahres des Vorhabenbeginns zu beantragen.

(7) Bei Bedarf kann über einen gesonderten Förderauftrag durch die Bewilligungsbehörde für ausgewählte Themen eine entsprechende Unterstützung nach den Teilen A, B und C gewährt werden.

### 4.3 Bewilligungsverfahren

(1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die

der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für eine Rückforderung erheblich sind.

- (2) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt im Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Artikel 79 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/2115. Dabei erfolgt eine Priorisierung der zuwendungsfähigen Anträge entsprechend der vom Begleitausschuss festgelegten Auswahlkriterien. Diese sind auf der Homepage des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (unter: Unsere Themen/Landwirtschaft/Agrarpolitik/EU-Förderung GAP 2023–2027/Katalog: Auswahlkriterien in Thüringen) und der Bewilligungsbehörde (unter: Arbeits- und Wirtschaftsförderung/Förderung/Förderprogramme von A – Z/Buchstabe E/ELER Qualifizierungsrichtlinie) veröffentlicht. Im Ergebnis des Auswahlverfahrens können aufgrund der durch die Priorisierung entstehenden Rangfolge Anträge abgelehnt werden.

#### 4.4 Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren

- (1) Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (einschließlich Belegliste), ist bei der Bewilligungsbehörde spätestens acht Wochen nach Durchführung des beantragten Vorhabens einzureichen. Insoweit findet Nr. 6.1 ANBest-P für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie keine Anwendung.
- (2) Wird die Zuwendung nach Teil A gewährt, besteht der zahlenmäßige Nachweis entsprechend Nr. 6.4 ANBest-P aus der Summe der für die Förderung zu berücksichtigenden Teilnehmerinnen/Teilnehmer, der Summe der Veranstaltungstage je Vorhaben sowie der Angabe der Einnahmen (einschließlich der Einnahmen der Personen, die nicht als Teilnehmerin/Teilnehmer zählen). Die Angaben zu den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Veranstaltungstagen basieren dabei auf einer formgebundenen Anwesenheitsliste entsprechend Absatz 4. Die Vorlage einer Belegliste ist aufgrund der Anwendung von STEKS nicht erforderlich. Darüber hinaus ist bei überjährigen Vorhaben ein Zwischennachweis spätestens bis zum 30. April des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form der Summe der für die Förderung zu berücksichtigenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Summe der Veranstaltungstage je Vorhaben sowie der Angabe der Einnahmen. Die Angaben beziehen sich dabei jeweils auf das Vorjahr.
- (3) Wird die Zuwendung nach Teil B oder C gewährt, sind mit dem Verwendungsnachweis die direkten Ausgaben durch Rechnungen mit Zahlungsnachweis zu begründen. Insoweit findet Nr. 1.4 ANBest-P für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie keine Anwendung.
- (4) Bei Zuwendungen nach Teil A ist mit dem Verwendungsnachweis die von der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Zuwendungsbescheids vorgegebene und vollständig ausgefüllte Anwesenheitsliste und/oder Teilnehmerliste vorzulegen. Diese enthält mindestens die nachstehenden Angaben:

Bezeichnung des Bildungsvorhabens und Durchführungszeitraum,

- a) Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers,
- b) Tätigkeit der Teilnehmerin/des Teilnehmers im Unternehmen (zum Beispiel Unternehmerin/Unternehmer oder Beschäftigte/Beschäftigter)
- c) Datum (bei der Fahrerlaubnis Klasse T Tag der bestandenen praktischen Prüfung) und

- d) Zugehörigkeit der Teilnehmerin/des Teilnehmers zur Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Ernährungswirtschaft oder zu kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen im ländlichen Raum (Name und Anschrift des Unternehmens der Teilnehmerin/des Teilnehmers oder bei dem die Teilnehmerin/der Teilnehmer beschäftigt ist).

Die Richtigkeit der Anwesenheitsliste ist durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen.

- (5) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.
- (6) Abweichend von Absatz 5 kann bereits während der Durchführung des Vorhabens die Auszahlung von Teilen der bewilligten Zuwendung beantragt werden, wenn diese mindestens 4.000 Euro umfasst und grundsätzlich nicht mehr als 50 Prozent der Gesamtzuwendung beträgt. Mit dem Auszahlungsantrag sind entsprechend der Finanzierungsart der Zuwendung die zahlungsbegründenden Unterlagen (zum Beispiel Teilnehmerverzeichnis, Rechnungen mit Zahlungsnachweis, Beleg der tatsächlich getätigten direkten Ausgaben) vorzulegen.

## 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verpflichtungen und Auflagen

### 5.1 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 5.1.1 Allgemeines

- (1) Ausgaben für Personal, die als direkte Ausgaben geltend gemacht werden, sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen nach § 3 Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170 -1171-) in der jeweils geltenden Fassung nur bis zu einer Arbeitszeit von maximal zehn Stunden täglich zuwendungsfähig.
- (2) An Vorhaben nach Teil A können auch Personen teilnehmen, die nicht als Teilnehmerin/Teilnehmer zählen. In diesem Fall ist der reguläre Teilnehmerbeitrag (Teilnehmerbetrag ohne Berücksichtigung der Förderung) je Veranstaltungstag von dieser Person zu erheben.
- (3) Auf Vorhaben von Teil A findet Nr. 3 ANBest-P keine Anwendung.

#### 5.1.2 Kontrollen, Kürzungen und Verwaltungssanktionen

- (1) Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen zur Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort und zur Einhaltung des Verpflichtungszeitraums mit ein. Es finden die entsprechenden Vorgaben des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen nach der Verordnung (EU) 2021/2115, den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen, dem GAP-Strategieplan 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland sowie nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kann dies durch eine Kürzung der Zuwendung oder eine Verwaltungssanktion geahndet werden. Die Bewilligungsbehörde verfügt die Kürzung und die Verwaltungssanktion nach den Vorschriften der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und des GAP-Strategieplans 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland.

#### 5.1.3 Kumulierungsverbot

Bildungsvorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert wurden oder werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie gefördert werden.

### 5.1.4 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere befugte Stellen nach der Verordnung (EU) 2021/2115 sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

### 5.1.5 Transparenz

Nach Maßgabe der Artikel 98 bis 100 der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit Artikel 58 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 und Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) in der jeweils geltenden Fassung sind Informationen über die Identität des Begünstigten, dem zugeteilten Betrag je Vorhaben und dem Gesamtbetrag je Begünstigten und dem Fonds, aus dem dieser gewährt wird, sowie über die Art und Beschreibung der betreffenden Interventionskategorie zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt jährlich durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auf einer speziellen Webseite im Internet ([www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)). Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang auf der Webseite zugänglich. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

### 5.1.6 Unrichtige oder unvollständige Angaben

Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich nach § 264 Strafgesetzbuch wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils maßgeblich sind und von der Bewilligungsbehörde nach § 2 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034 -2037-) in der jeweils geltenden Fassung als subventionserheblich bezeichnet werden.

### 5.1.7 Controlling

Die Fördermaßnahme wird im Rahmen der jährlichen ELER-Leistungsberichterstattung einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) unterzogen.

### 5.1.8 Einnahmen

Die im Rahmen der Durchführung des Vorhabens von der Bildungseinrichtung erzielten Einnahmen (zum Beispiel Teilnehmergebühren) werden für den Teil A nicht als vorhabenbezogene Deckungsmittel zur Finanzierung des Vorhabens angerechnet.

## 5.2 Verpflichtungen, Auflagen

### 5.2.1 Bereitstellung und Aufbewahrung der Unterlagen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde die von ihr geforderten Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens jederzeit zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus hat er alle Belege ab dem Zeitpunkt der vollständigen Auszahlung der Zuwendung für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.

### 5.2.2 Publizität

Die Publizitätspflichten sind zu beachten. Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Artikel 123 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Öffentlichkeit die Unterstützung von Seiten der Europäischen Union aus dem GAP-Strategieplan 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland sichtbar zu machen. Näheres dazu enthalten der Zuwendungsbescheid und das Informationsblatt „Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem GAP-Strategieplan 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland“, welches auf der Internetseite des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (unter: Unsere Themen/Landwirtschaft/Agrarpolitik/EU-Förderung GAP 2023 – 2027/Information und Sichtbarkeitsmaßnahmen/weitere Informationen) und der Bewilligungsbehörde (unter: Arbeits- und Wirtschaftsförderung/Förderung/Förderprogramme von A – Z/Buchstabe E/ELER Qualifizierungsrichtlinie) abgerufen werden kann.

### 5.2.3 Evaluierung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für die Evaluierung dieser Förderrichtlinie erforderlichen Angaben in der geforderten Art und Weise der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

## 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

## 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Erfurt, den 13.03.2024

Susanna Karawanskij  
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Erfurt, 13.03.2024  
Az.: 1080-32-7107/90-6-28238/2024  
ThürStAnz Nr. 15/2024 S. 550 – 557

118

## Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Auslobung des „Ausbildungsbetrieb des Jahres in den Grünen Berufen“

### – Auslobung 2024 –

#### 1. Auslober, Inhalte und Ziele

Die Land- und Forstwirtschaft benötigt auch in Zukunft ausreichenden und qualifizierten Nachwuchs. Eine Schlüsselrolle im dualen Ausbildungssystem spielt dabei die betriebliche Ausbildung. Ausbildungsbetriebe, die überdurchschnittliche Leistungen in der betrieblichen Ausbildung in den Grünen Berufen erbringen, verdienen eine entsprechende öffentliche Anerkennung.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) würdigt deshalb das besondere Engagement, die hohe Qualität und überdurchschnittliche Leistungen in der betrieblichen Ausbildung von anerkannten Ausbildungsbetrieben der Grünen Berufe.

Die Ehrung soll medienwirksam erfolgen, um somit die Grünen Berufe und deren Berufsbild stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu stellen. Darüber hinaus sollen die Ehrungen Vorbild und Aufforderung für alle Ausbildungsbetriebe sein, sich kontinuierlich, engagiert und gezielt der Ausbildung junger Menschen zu widmen.

#### 2. Preise und Anerkennungen

Die Ehrung als „Ausbildungsbetrieb des Jahres“ erfolgt durch Verleihung einer Urkunde, einer wertigen Informationstafel nach Anlage 1 und eines Geldpreises von bis zu 1.000 Euro.

#### 3. Bewertungsgegenstand

Mit der Auszeichnung „Ausbildungsbetrieb des Jahres“ werden herausragende Leistungen in der Berufsausbildung und der Berufsbzw. Imagewerbung gewürdigt.

#### 4. Beurteilung

Die Auswahl erfolgt durch eine Fachjury, die sich aus Vertretern des TMIL, der Zuständigen Stelle nach Berufsbildungsgesetz für die berufliche Aus- und Fortbildung in der Agrar- und der Hauswirtschaft in Thüringen, den Vorsitzenden des Berufsbildungsausschusses Agrar-, Haus- und Forstwirtschaft und des Landjugendverbandes Thüringen e.V. zusammensetzt. Die Fachjury besteht aus maximal fünf Personen.

#### 5. Teilnahmebedingungen

Die Auszeichnung wird an einen Ausbildungsbetrieb mit Betriebsitz in Thüringen verliehen, der besondere Leistungen bei der betrieblichen Ausbildung in einem oder mehreren der Grünen Berufe:

- Fachkraft Agrarservice,
- Forstwirt/Forstwirtin,
- Fischwirt/Fischwirtin,
- Gärtner/Gärtnerin,
- Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin,
- Landwirt/Landwirtin,
- Milchtechnologe/Milchtechnologin,
- Milchwirtschaftliche/-r Laborant/-in,
- Pferdewirt/Pferdewirtin,
- Pflanzentechnologe/Pflanzentechnologin,

- Revierjäger/Revierjägerin,
- Tierwirt/Tierwirtin,
- Winzer/Winzerin,
- Fachpraktiker/Fachpraktikerin Hauswirtschaft,
- Fachpraktiker/Fachpraktikerin für personale Dienstleistungen
- Gartenbauerwerker/Gartenbauerwerkerin oder
- Fachpraktiker/Fachpraktikerin in der Landwirtschaft

vorweisen kann.

#### 6. Verfahren

Vorschlagsrecht für die Auszeichnung als „Ausbildungsbetrieb des Jahres“ haben:

- Auszubildende,
- ehemalige Auszubildende, soweit deren reguläre Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht länger als drei Jahre zurückliegt,
- Berufsverbände,
- Berufsbildende Schulen der Grünen Berufe in Thüringen und
- die Betriebe selbst in Form einer Eigenbewerbung.

Die Auszeichnung als „Ausbildungsbetrieb des Jahres“ erfolgt durch das TMIL.

Werden im Verfahren weniger als 3 Betriebe für die Auszeichnung vorgeschlagen, wird das Verfahren mangels Wettbewerb eingestellt und es findet keine Auszeichnung statt.

#### 7. Termine/Zeitplan

Vorschläge müssen bis zum 28. Juni 2024 unter Abgabe einer überzeugenden Begründung schriftlich beim TMIL, Referat 32 eingegangen sein.

Das TMIL beruft bis zum 01.09.2024 die Fachjury nach Ziffer 4 ein.

#### 8. Veröffentlichung

Als „Ausbildungsbetrieb des Jahres“ ausgezeichnete Ausbildungsbetriebe sind berechtigt im geschäftlichen Verkehr, auf Geschäftspapieren, Druckschriften, Verlautbarungen sowie eigenen Internetauftritten auf die verliehene Auszeichnung hinzuweisen. Dafür ist ausschließlich das Signet nach Anlage 1 zu verwenden.

#### 9. Bekanntmachung der Auslobung

Diese Auslobung wird im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf den Internetseiten des TMIL veröffentlicht.

#### 10. Beihilferechtlicher Hinweis

Das Preisgeld für die Auszeichnung als „Ausbildungsbetrieb des Jahres“ wird von der Europäischen Kommission als staatliche Beihilfe angesehen und deshalb als so genannte De-minimis-Beihilfe ausbezahlt, bei der ein bestimmter Betrag je Empfänger nicht überschritten werden darf. Grundlagen sind entweder die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9.) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/316 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 22.2.2019 Nr. L 51 I, S. 1.) oder die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1. in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 02. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. EU vom 7.7.2020 Nr. L 215/3) im Fall gewerblicher De-minimis-Beihilfen.

Soweit die Gewährung eines Preisgeldes an Unternehmen die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (Agrarsektor) erfolgt, stellt dies eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 dar. Sämtliche einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 20.000 Euro nicht übersteigen. Wirtschaftszweige gem. Art. 1 der genannten Verordnung sind ausgeschlossen.

Die Gewährung eines Preisgeldes an Unternehmen, die nicht in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, erfolgt nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Sämtliche einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 200.000 Euro (100.000 Euro bei Unternehmen im Straßengüterverkehrssektor) nicht übersteigen.

Der Preisträger ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller erhaltenen De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet. Über die Höhe des gewährten Preisgeldes nach dieser Richtlinie wird dem Zuwendungsempfänger eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt.

Erfurt, den 11.03.2024

Susanna Karawanskij  
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Erfurt, 11.03.2024  
Az.: 1080-32-7042/30-2-26414/2024  
ThürStAnz Nr. 15/2024 S. 558 – 559

Anlage 1



**Ausbildungsbetrieb  
des Jahres**

Grüne Berufe

Ausgezeichnet vom **Freistaat  
Thüringen**  **Ministerium  
für Infrastruktur  
und Landwirtschaft**

# LANDESVERWALTUNGSAMT

119

## Öffentliche Ausschreibung

**Tätigkeit  
als  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger  
für einen Bezirk  
(m/w/d)**

Zum

**1. Juli 2024**

sind im Freistaat Thüringen der **Bezirk Greiz -008-**

nach dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) neu zu besetzen und der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zu bestellen.

Der **Bezirk Greiz -008-** umfasst Teilbereiche der Stadt Greiz (nur OT Neumühle/Elster), Teilbereiche der Stadt Berga-Wünschendorf (mit OT: Berga/Elster, Zossen, Zschorta), Teilbereiche der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (mit OT Teichwolframsdorf, Großkundorf, Kleinreinsdorf, Sorge-Settendorf und Waltersdorf) sowie Teilbereiche der Gemeinde Langenwetzendorf (mit OT: Nitschareuth, Neugernsdorf und Teile von Daßlitz).

Die Bestellung erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde. Die Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Entsprechend § 8 Abs. 1 SchfHwG kann ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden. Eine Wiederbestellung nach erneuter Ausschreibung ist möglich.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger grundsätzlich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit seiner Bestellung erneut bewerben.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers werden insbesondere in den §§ 13 bis 19 sowie § 26 SchfHwG beschrieben.

### Anforderungen:

Die Bewerber müssen:

1. die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen,
2. über die zur Erfüllung der Aufgaben eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,
3. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen,
4. die persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleisten und
5. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind.

### Auswahlentscheidung:

Die Auswahl zwischen den Bewerbern wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen (§ 9a Abs. 3 SchfHwG). Hierbei kommt ein gewichtetes Punktesystem anhand von Kriterien, die sich aus den in § 9a Abs. 2 SchfHwG genannten Unterlagen ergeben, zur Anwendung („Auswertungsformular – Bewerbung für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Thüringen (Matrix)“).

Bei eventueller Punktegleichheit der Bewerber mit der höchsten Punktzahl oder im Ermessen des Thüringer Landesverwaltungsamtes wird zusätzlich ein Bewerbungsgespräch mit den Bewerbern geführt, dessen Ergebnisse dann ausschlaggebend für die Auswahlentscheidung sind.

### Bewerbungsunterlagen:

Folgende Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen:

1. eine eigenhändig unterzeichnete schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, den oder die Vornamen, das Geburtsdatum, die gegenwärtige Wohnanschrift und die aktuellen Kontaktmöglichkeiten (Telefonnummer, ggf. Telefaxnummer, die Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse) enthält,
2. ein tabellarischer Lebenslauf, der lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang und alle Qualifikationen beinhaltet und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen (neben der eigentlichen berufsbezogenen Qualifikation sind eventuell erworbene zusätzliche Qualifikationen und Abschlüsse anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen),
3. Nachweise über geleistete bzw. in Anspruch genommene gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (Grundwehrdienst oder ziviler Ersatzdienst (als Pflichtdienste), Mutterschutz), sofern die Berufstätigkeit in den letzten zehn Jahren vor der Ausschreibung dadurch unterbrochen wurde,
4. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (bspw.: Handwerkskarte, Meisterprüfungszeugnis, Ausübungsberechtigung, Ausnahmegenehmigung oder Bescheinigung der Handwerkskammer),
5. Zeugnisse (mit Zensurenangaben) über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung (Meisterprüfungszeugnis über die Teile I bis IV oder gleichwertige Qualifikationen),
6. falls vorhanden: Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen aus den letzten zehn Jahren sowie alle berufsbezogenen Zusatzqualifikationen mit Abschluss (Hinweis: Informationen im „Auswertungsformular – Bewerbung für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Thüringen (Matrix)“, erforderlich ist die jeweilige Angabe der Schulungsinhalte und der entsprechenden Unterrichtsstunden),
7. lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfeger-tätigkeiten, insbesondere in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen (nur berücksichtigungsfähig, wenn die Verträge vollständig vorliegen und Beginn sowie Ende des Arbeitsverhältnisses ersichtlich sind), Arbeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnissen, Bescheinigungen des Arbeitsamtes und/oder Sozialversicherungsnachweisen – wobei nur die letzten zehn Jahre bis zum Tag der Ausschreibung berücksichtigungsfähig sind – sowie alle Gewerbeanmeldungen (GewA1), Gewerbeummeldungen (GewA2) und Gewerbeabmeldungen (GewA3), die das Schornsteinfegerhandwerk betreffen,
8. eine unterzeichnete Eigenerklärung, ob der Bewerber Inhaber eines Bezirkes ist oder war, zu welcher zuständigen Aufsichtsbehörde der Bezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten

sieben Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung dieses Bezirkes aufgehoben oder widerrufen wurde oder in dieser Zeit Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 SchfHG (gültig bis 31. Dezember 2012) oder § 21 Abs. 3 SchfHG ergriffen oder eingeleitet wurden (**Anlage 1**),

9. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass bei positiver Entscheidung über diese Bewerbung eine bestehende Bestellung aufgegeben wird (**Anlage 2**),
10. nur erforderlich, wenn der Bewerber außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Thüringer Landesverwaltungsamtes bestellt wurde:  
eine unterzeichnete Zustimmung, dass die Personalakte bei der derzeitigen oder ehemals zuständigen Aufsichtsbehörde, bei der eine Bestellung vorgenommen wurde, zur Einsichtnahme angefordert werden darf (**Anlage 3**),
11. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung gegen den Bewerber rechtskräftige strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist (**Anlage 4**),
12. ein Führungszeugnis für Behörden zur Vorlage bei einer Behörde, Belegart O, § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als drei Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung im Thüringer Staatsanzeiger); bei der Wohnortgemeinde zu beantragen (zur Fristwahrung ist der Nachweis über die Beantragung des Führungszeugnisses ausreichend),
13. eine unterzeichnete Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (**Anlage 5**),
14. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, dass der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt, d. h. dass insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Institutionen bestehen (**Anlage 6**),
15. falls vorhanden: Nachweise über die Beschäftigung in einem nach ISO 9001 Qualitätsmanagement und ISO 14001 Umweltmanagement zertifizierten Betrieb oder über die entsprechende eigene Zertifizierung über insgesamt mindestens drei Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre vor Veröffentlichung der Ausschreibung,
16. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Tätigkeit eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (§§ 13 bis 19, 26 SchfHG) auszuüben (**Anlage 7**),
17. eine zeitgleiche Bewerbung für mehrere Bezirke ist zulässig; die Angabe einer Reihenfolge der bevorzugten Bezirke ist dabei anzugeben; die Bewerbungsunterlagen sind in diesen Fällen lediglich in einer Ausfertigung einzureichen und
18. Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, müssen zusätzlich vorlegen:
- 18.1 die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
- 18.2 einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, soweit die deutsche Sprache nicht die Muttersprache ist (i. d. R. durch Zeugnis über eine bestandene Prüfung auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) und
- 18.3 eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, welche Auskunft darüber gibt, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt wor-

den ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben haben und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

Der Bewerbung können weitere Unterlagen beigelegt werden, die zusätzliche Auskünfte über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Bewerbers geben.

Die Bewerbungsunterlagen zu den Ziffern 3 bis 7, 15 und 18 können als Kopie eingereicht werden. Die Eigenerklärungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung im Thüringer Staatsanzeiger sein. Auf Verlangen sind die Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen. Fremdsprachigen Nachweisen und Unterlagen sind die deutschen Übersetzungen beizufügen.

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) einschließlich der Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen samt Führungszeugnis gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) beim Thüringer Landesverwaltungsamt. Verspätet eingegangene Bewerbungen finden keine Berücksichtigung. Per E-Mail eingegangene Bewerbungen werden ebenfalls nicht in das Verfahren einbezogen.

Fehlende oder nicht fristgerecht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist vorgelegte Nachweise können im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden; bei der Abgabe unzutreffender Erklärungen, bei der Vorlage falscher oder gefälschter Nachweise sowie vollständig fehlender deutscher Übersetzungen werden die Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstandene Kosten können nicht erstattet werden. Soweit der Bewerbung kein ausreichend frankierter DIN-A4-Rückumschlag beigelegt ist, wird davon ausgegangen, dass auf eine Rückgabe der Unterlagen verzichtet wird. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens (rechtskräftige Bestellung des ausgewählten Bewerbers) sachgerecht vernichtet.

#### Information über das weitere Verfahren nach der Auswahlentscheidung:

1. Das Thüringer Landesverwaltungsamt benachrichtigt nach der getroffenen Auswahlentscheidung den ausgewählten Bewerber unter Beifügung einer Annahmeerklärung. Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung bei dem Bewerber muss die schriftliche Erklärung über die Annahme der vorgesehenen Bestellung per Post oder Fax beim Thüringer Landesverwaltungsamt eingehen. Wird die Annahmeerklärung nicht oder verspätet abgegeben, gilt dies als Ablehnung.
2. Lehnt der ausgewählte Bewerber die Annahme ab, wird der jeweils nächste geeignete Bewerber analog zu Ziffer 1 benachrichtigt.
3. Die erfolglos gebliebenen Bewerber werden informiert. Der ausgewählte Bewerber wird vom Thüringer Landesverwaltungsamt bestellt.

#### Hinweise:

1. Weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren einschließlich des Bewertungssystems „Auswertungsformular – Bewerbung für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Thüringen (Matrix)“ sind auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter folgendem Link zu finden:

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/wirtschaft/handwerk-gewerbe/schornsteinfeger>

2. Die Ausschreibung richtet sich in gleicher Weise an alle Geschlechter. So gelten die Funktions- und Statusbezeichnungen für alle Geschlechter.
3. Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger wird eine Verwaltungsgebühr nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (ThürVwKostOMWWDG) vom 24. Oktober 2019 erhoben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen die Bestellung, die im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse aller Bewerber für diesen Bezirk (Punkte/Bewertungen usw.) erforderlichenfalls offengelegt werden.
5. Mit Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber ausdrücklich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten für die Dauer des Auswahlverfahrens gespeichert werden.
6. Wird das Führungszeugnis von der ausstellenden Behörde direkt an das Thüringer Landesverwaltungsamt übersendet, ist der Verwendungszweck „Bewerbung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ anzugeben.
7. Mit Blick auf die Vielzahl der ausgeschriebenen Bezirke wird darum gebeten, bei den Bewerbungsunterlagen von der Verwendung gebundener Bewerbungsmappen und Klarsichthüllen abzusehen.

Ihre schriftliche Bewerbung ist bis spätestens **17. Mai 2024** (Posteingang) an das

**Thüringer Landesverwaltungsamt  
Abteilungsgruppe 3  
Abteilung Wirtschaft und Gesundheit  
Referat 510  
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar  
oder  
Postfach 22 49, 99403 Weimar**

zu übersenden oder dort abzugeben.

Für Rückfragen zum Bewerbungsverfahren steht die ausschreibende Behörde unter:

Telefon: 0361 573321-339  
Fax: 0361 573321-447  
E-Mail: [schornsteinfegerrecht@tlvwa.thueringen.de](mailto:schornsteinfegerrecht@tlvwa.thueringen.de)

zur Verfügung.

Zum Verfahrensstand wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist keine Auskunft erteilt.

Weimar, 6. März 2024

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

Frank Roßner

Landesverwaltungsamt  
Weimar, 06.03.2024  
Az.: 510.08-3317.24-017/24  
ThürStAnz Nr. 15/2024 S. 560 – 569

Es folgen Anlagen

Anlage 1

**Erklärung zu Bewerbungsunterlagen gemäß Ziffer 8 der Ausschreibung**

(nur abzugeben, wenn Sie Inhaber eines Bezirkes sind oder waren)

Herr/Frau (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich wahrheitsgemäß und vollständig,

dass ich Inhaber eines Bezirkes bin  oder war

Name des Bezirkes: \_\_\_\_\_

Bestelldatum: \_\_\_\_\_

zuständige Aufsichtsbehörde (Anschrift): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- dass eine frühere Bestellung nicht aufgehoben oder widerrufen wurde,
- dass eine frühere Bestellung in den letzten sieben Jahren aufgehoben oder widerrufen wurde\*

\_\_\_\_\_

- dass Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG bzw. § 27 SchfG (gültig bis 31. Dezember 2012) wegen Verstößen gegen Berufspflichten nicht ergriffen wurden und auch nicht eingeleitet worden sind,
- dass in den letzten sieben Jahren Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Abs. 3 SchfHwG bzw. § 27 SchfG (gültig bis 31. Dezember 2012) wegen Verstößen gegen Berufspflichten ergriffen wurden bzw. auch eingeleitet worden sind\*

\_\_\_\_\_

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

- Zutreffendes bitte ankreuzen (bezogen auf die letzten sieben Jahre)  
\* falls zutreffend, bitte genaue Angabe der Behörde (mit Anschrift) und des Aktenzeichens

Anlage 2

**Erklärung zu Bewerbungsunterlagen gemäß Ziffer 9 der Ausschreibung**

(nur anzugeben, wenn Sie Inhaber eines Bezirkes sind)

Herr/Frau (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

Im Falle der erfolgreichen Bewerbung um den ausgeschriebenen Bezirk beantrage ich, die vorhandene Bestellung für den bisherigen Bezirk \_\_\_\_\_ mit Wirkung zum Bestelldatum aufzuheben.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Anlage 3

**Zustimmung zu Bewerbungsunterlagen gemäß Ziffer 10 der Ausschreibung**

(nur erforderlich, wenn der Bewerber außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Thüringer Landesverwaltungsamtes bestellt wurde)

Herr/Frau (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

Hiermit stimme ich zu, dass meine Personalakte bei der derzeitigen oder ehemaligen zuständigen Aufsichtsbehörde, bei der eine Bestellung vorgenommen wurde, zur Einsichtnahme angefordert werden darf.

Name des Bezirkes: \_\_\_\_\_

Bestelldatum: \_\_\_\_\_

zuständige Aufsichtsbehörde (Anschrift): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name des Bezirkes: \_\_\_\_\_

Bestelldatum: \_\_\_\_\_

zuständige Aufsichtsbehörde (Anschrift): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Anlage 4

**Erklärung zu Bewerbungsunterlagen gemäß Ziffer 11 der Ausschreibung**

Herr/Frau (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

Ich erkläre hiermit wahrheitsgemäß und vollständig, dass gegen mich innerhalb der letzten zwölf Monate keine rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen ergangen sind, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder kein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.

Innerhalb der letzten zwölf Monate sind folgende strafgerichtliche Verurteilungen gegen mich ergangen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Innerhalb der letzten zwölf Monate waren folgende gerichtliche Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

Zutreffendes bitte ankreuzen ggf. ausfüllen

Anlage 5

**Zustimmung zu Bewerbungsunterlagen gemäß Ziffer 13 der Ausschreibung**

Herr/Frau (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

Hiermit stimme ich der Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## Anlage 6

**Erklärung zu Bewerbungsunterlagen gemäß Ziffer 14 der Ausschreibung**

Herr/Frau (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich, dass meine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind. Insbesondere bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Institutionen.

.....  
Ort, Datum.....  
Unterschrift

Anlage 7

**Erklärung zu Bewerbungsunterlagen gemäß Ziffer 16 der Ausschreibung**

Herr/Frau (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

Hiermit erkläre ich, dass ich gesundheitlich in der Lage bin, die Tätigkeit eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers auszuüben.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

**ANDERE LANDESBEHÖRDEN****120****Bekanntmachung**

Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV), Postfach 80 03 53, 99029 Erfurt, gibt hiermit öffentlich bekannt, dass nachstehendes Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (vormals Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) auf der Internetseite des TLBV unter folgender URL eingesehen werden kann:

<https://bau-verkehr.thueringen.de/service/vorschriften>

<b>Nr.</b>	<b>Betreff</b>
ARS 04/2024	Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes; Richtlinien für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz 2024 (EKrG-Richtlinien 2024)

Erfurt, 15.03.2024

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr  
Der Präsident

Hans-Karl Rippel

Landesamt für Bau und Verkehr  
Erfurt, 15.03.2024  
Az.: PB - 04/2024 - P.11  
*ThürStAnz Nr. 15/2024 S. 570*

**Thüringer Staatsanzeiger**

ISSN-Nr. 0939-9135  
34. Jahrgang

**HERAUSGEBER:**

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

**REDAKTION:**

Verantwortliche Redakteurin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 57-3313309  
Mitarbeiterin: Elke Grabowski, Telefon: 0361 57-3313382  
E-Mail: [staatsanzeiger@tmik.thueringen.de](mailto:staatsanzeiger@tmik.thueringen.de)  
(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

**VERLAG:**

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach  
Telefon: 03691 6905-40  
E-Mail: [verlag@husemann.net](mailto:verlag@husemann.net)  
Internet: [www.husemann.net](http://www.husemann.net)

**DRUCK:**

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach  
Telefon: 03691 6905-0  
Druckverfahren: Digital  
Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

Erscheinungsweise: wöchentlich montags

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Redaktionsschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für die Bekanntmachung von Aufträgen: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich.  
Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2023

Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten.  
Bezugspreis: jährlich 70,00 € (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer), ohne Sonderdrucke

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr  
Kündigung bis 4 Wochen vor Ablauf des Abonnement-Bestellzeitraums möglich.

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskämpfe kein Entschädigungsanspruch.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 3,00 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Der Umfang der Ausgabe Nr. 15 vom 8. April 2024 beträgt 36 Seiten (ohne Bekanntmachung von Aufträgen).